

Satzung

Name des Vereins: ASV Arzheim 1946 e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen - ASV Arzheim 1946 e.V. und ist beim Amtsgericht Landau i. d. Pfalz unter VR 263 eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist: Landau in der Pfalz-Arzheim.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins:

Der ASV Arzheim 1946 e.V., in dieser Satzung weiterhin kurz „Verein“ genannt, betreibt vor allem Turnen, Handball, Leichtathletik, Tischtennis, aber auch andere Leibesübungen im Sinne des Amateurgedankens als Mittel zur körperlichen und geistigen Gesunderhaltung. Der Verein pflegt Heimatgefühl und Volksbewusstsein und will seine Mitglieder, besonders die Jugend, zu aufrechten Menschen, Staats- und Weltbürgern im Geist der Freiheit und Menschenwürde erziehen helfen.

Dafür stellt der Verein seinen Mitgliedern sein Vermögen, insbesondere seine Sportanlagen und Baulichkeiten zur Verfügung und verwendet seine Einkünfte ausschließlich zur Bestreitung der Ausgaben, die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendig sind.

Der Verein ist frei von rassischen, parteipolitischen und konfessionellen Tendenzen.

Gemeinnützigkeit:

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Werte des Vereins:

Im Verein wird ein respektvoller Umgang miteinander unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft, Religiosität oder sportlicher Leistung gelebt.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können Einzelpersonen und juristische Personen werden. Minderjährige können nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter Mitglied werden.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Verein erworben.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich im Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie haben alle Rechte der Mitglieder, können jedoch von Beitragszahlungen befreit werden.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt,
- durch Ausschluss oder
- durch Tod.

Der Austritt aus dem Verein ist nur am Ende eines Kalenderjahres möglich und mindestens 4 Wochen zuvor dem Vorstand anzugeben. Der Vorstand kann Abweichungen hiervon zulassen.

Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied nach rechtlichem Gehör aus dem Verein auszuschließen, wenn sein Verhalten dem Zweck oder dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schadet, oder wenn es trotz wiederholter Aufforderung seinen Mitgliederbeitrag nicht zahlt. Der Ausschluss geschieht durch schriftlichen Bescheid, der begründet sein muss. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Bescheid innerhalb von 3 Monaten die Mitgliederversammlung anrufen.

Bei Erlöschen der Mitgliedschaft werden keine Geld- oder Sachleistungen erstattet.

§ 6 Einkünfte

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus

- Mitgliederbeiträgen und
- Spenden

Die Mitglieder sind zur Zahlung der festgesetzten Mitgliederbeiträge, Umlagen und Gebühren verpflichtet (siehe auch § 8).

Über die gezahlten Spenden stellt der Verein auf Verlangen Spendenbescheinigungen aus.

Das Vermögen des Vereins muss ausschließlich und unmittelbar zur Erfüllung des Satzungszweckes verwendet werden. Die Einnahmen und Ausgaben sind in einer den steuerlichen Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit entsprechenden Weise ordnungsgemäß aufzuzeichnen. Über die Anlage des Vermögens und der Erträge entscheidet der Vorstand.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Entgegennahme des Jahresberichtes und des Prüfungsberichtes.
- Die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes.
- Die Wahl der Rechnungsprüfer.
- Die Beschlussfassung über die Anträge des Vorstandes an die Mitgliederversammlung.
- Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge (§ 6 Abs. 2).
- Die Entscheidung über den Widerspruch eines Mitgliedes gegen den Ausschluss (§ 5 Abs. 3).
- Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins (§ 14).

- Die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch die/den 1. Vorsitzende/n oder durch die/den 2. Vorsitzende/n einzuberufen; außerdem auch dann, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung unter Angaben von Gründen schriftlich beantragt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per Brief oder Email mit Angabe der Tagesordnung spätestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin.

Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind dem Vorstand spätestens 4 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

§ 10 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens die gefassten Beschlüsse enthält und die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- der/dem 1. Vorsitzenden
- der/dem 2. Vorsitzenden
- der/dem Kassenmeister/in
- der/dem Schriftführer/in
- bis max. 4 Beisitzer/innen

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand eine/n Nachfolger/in berufen, der/die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins selbständig. Er ist beschlußfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist, unabhängig von der Anzahl der stimmberechtigten Teilnehmer. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. bei Abwesenheit des 2. Vorsitzenden.

Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist geregelt, dass die/der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung der/des 1. Vorsitzenden tätig werden darf.

Die /der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz bei Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins. Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Satzungsänderung und Auflösung

Die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder der Mitgliederversammlung

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gemeinde Landau für den Ortsteil Arzheim übergeben, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Sonstiges

Außer den vorstehenden Bestimmungen gelten die Bestimmungen des BGB.

Landau – Arzheim, den 31.12.2025